

Actum Donnerstags den 25. Juny 1814.

Publ. Hochgeachteter Junter
Ortsbürgermeister Reinhard
und kleine Räthe.

Eröffnung und
Constituierung
des Rhein-
Luths.

Der hochgeachtete Junter Orts-
bürgermeister eröffnete die
Versammlung des gestern und
vorgestern verfassungsmäßig
ernannte Rhein-Luths des
Erbgenössigen Handelszins,
mit einer unangenehmen An-
rede, und leitete die hohe Besor-
gung mit Bezugnahme auf den gestrigen
Sitz ein, daß als durch den seitli-
gen Zusammentritt constituirt
zu betrachten, und mit dem Sachver-
halt mit Besorgung der Geschäfte den
Anfang zu machen.

Abfall der Staats-
Canzler auf Pa-
stelligkeit für.

Demnach nach seiner Consti-
tuierung hat der Rhein-Luth von
verfassungsmäßig seiner Canzler be-
stellt, und einmützig die seit
dem 25ten April 1803. am Platz
gestandenen Canzlerbeamten,
nämlich:

- Herrn Hr. Jacob Lantow, als
ersten Staatsprocurator.
- " " Heinrich Nagler, als
zweiten Staatsprocurator,
- " " Joh. Ludw. Lantow, als
dritten Staatsprocurator,

in gleicher Eigenschaft ernannt,
und giebt die demnach die
diesbezüglichen höchsten Besor-
dungen des in dem Obigen
erwähnten Rhein-Luths zu ver-
fügen.

fuhr